## Merkblatt zum Umgang mit Gutscheinen in der Gastronomie



Änderungen ab dem 1.1.2019

Erstellt am 09.01.2019

## Wichtig:

Bei dieser Ausarbeitung handelt es sich nicht um eine steuerliche Beratung, sondern um eine reine Informationsübermittlung. Bitte besprechen Sie diese Details und Ihre individuellen Anforderungen auf jeden Fall auch noch mit Ihrem Steuerberater.

Die EU hat den Umgang mit der MwSt innerhalb der Mitgliedsstaaten zumindest zum Teil vereinheitlicht. Dadurch ergeben sich Änderungen, die sich im deutschen Umsatzsteuergesetzt auswirken.

Um in Zukunft eventuellen Schwierigkeiten oder Diskussionen bei der steuerlichen Behandlung von Gutscheinen zu umgehen, empfiehlt es sich bei von EDV - Kassen ausgegebenen Gutscheinen vorsorglich den Gutscheintext von "Gutschein" in "Preisnachlassgutschein" zu ändern. Dadurch wird von vorne herein vermieden, dass ein Gutschein vom Finanzamt als Zweckgebunden angesehen werden kann. Der Gutschein wird dann auch künftig für alle möglichen Umsätze als Bargeldersatz behandelt.

## Wen es interessiert - zum Hintergrund:

<u>Die bisher übliche Vorgehensweise:</u> Bisher wurde bei der Ausgabe eines Gutscheines kein echter "Umsatz" erzeugt, sondern lediglich eine Bareinnahme, die im Kassenbuch als Einnahme zu verbuchen ist. Das wird wie ein Darlehen eines Gastes an den Gastwirt behandelt und soll in der Buchhaltung so verbucht werden. Der Gutschein wirkt beim Einlösen durch einen Gast als Bargeldersatz, da der Geldfluss ja schon erfolgt ist. Erst bei diesem Vorgang wird ein echter MwSt-pflichtiger "Umsatz" erzeugt.

## Die Neuerung zum 1.1.2019:

Der Rat der EU hat am 27.6.16 die Richtlinie 2016/1065 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen verabschiedet.

Daraufhin hat der Bundestag am 9.11.18 ein Gesetz beschlossen, das am 23.11.18 vom Bundesrat bestätigt wurde

Gem. §3 Abs. 14 UStG handelt es sich bei Gutscheinen, bei denen der Ort der Leistung und die geschuldete Steuer bereits bei der Ausgabe feststehen, als "Einzweck-Gutscheine". Die angegebene Leistung gilt als bereits ausgeführt und wird deshalb sofort als echter Verkauf behandelt, der als Anzahlung zu einer Leistung gilt und auch UST-pflichtig ist. In der Buchhaltung wird diese Anzahlung als Verbindlichkeit gebucht.

Beim Einlösen wird dann bei diesem Gutschein diese Verbindlichkeit wieder aufgelöst. Dabei wird keine Umsatzsteuer mehr fällig.

Gutscheine, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen gelten nach §3 Abs. 15 UStG als "Mehrzweck-Gutscheine".

In vielen Fällen dürfte die Neuregelung zu dem gleichen Ergebnis führen, wie die bisherige Rechtslage. <u>Beispiel 1:</u> Gibt ein Gastwirt, der nur ein Lokal betreibt und nur Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort anbietet ein Gutschein aus, handelt es sich um einen "Einzweck-Gutschein", der dann auch sofort als MwSt. - pflichtiger Umsatz zu behandeln ist.

<u>Beispiel 2:</u> Wenn ein ausgegebener Gutschein an an mehreren Stellen eingelöst werden kann, in verschiedenen Teilbetrieben einer Gaststätte oder wahlweise in einer angeschlossenen Bäckerei oder Metzgerei oder Hotel, handelt es sich um "Mehrzweck-Gutscheine".

<u>Beispiel 3:</u> Kann ein Gutschein z.B. in einer Pizzeria zum Einlösen für Im-Haus Verzehr oder wahlweise als "Außer Haus" Verkauf verwendet werden, handelt es sich um "Mehrzweck-Gutscheine".

Mehrzweck-Gutscheine sind umsatzsteuerlich wie bisher zu behandeln.

Gutscheine, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind vollständig von den Gutscheinregelungen ausgenommen, da sich die EU-Staaten nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen konnten.